



**SATZUNG des
Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter e. V.**
(Stand: 06.11.2019)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name
- § 2 Sitz
- § 3 Zweck
- § 4 Vereinspublikationen
- § 5 Selbstlosigkeit, Aufwandsersatz
- § 6 Vereinsjahr
- § 7 Organe
- § 8 Sektionen

II. Mitgliedschaft, Beiträge

- § 9 Mitgliedschaft
- § 10 Aufnahme
- § 11 Austritt und Ausschluss
- § 12 Beiträge

III. Der Vorstand

- § 13 Der Vorstand
- § 14 Wahl des Vorstandes
- § 15 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

IV. Die Abgeordnetenversammlung

- § 16 Die Abgeordnetenversammlung
- § 17 Aufgaben der Abgeordnetenversammlung
- § 18 Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung

V. Die Mitgliederversammlung

- § 19 Die Mitgliederversammlung
- § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 22 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 23 Briefwahl

VI. Auflösung des Vereins

- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Vermögensbildung

VII. Schlussbestimmungen

- § 26 Auslegung der Satzung
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter e. V.“

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung von Erkenntnissen auf den Gebieten des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, der Sicherheitstechnik und des Umweltschutzes auf nationaler und internationaler Ebene.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen zu den Themen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, der Sicherheitstechnik und des Umweltschutzes
 - ehrenamtliche Teilnahme qualifizierter Mitglieder des Vereins als Referenten bei derartigen Veranstaltungen der eigenen und anderer Organisationen
 - ehrenamtliche Beratung aller gesellschaftlichen Gruppen im Rahmen des Vereinszwecks.

§ 4

Vereinspublikationen

1. Zur Erfüllung des Satzungszwecks gibt der Verein die VDGAB-Nachrichten sowie weitere Publikationen in gedruckter und elektronischer Form heraus. Die VDGAB-Nachrichten dienen den Mitgliedern und qualifizierten Nichtmitgliedern zur Information über aktuelle Erkenntnisse und Rechtsentwicklungen im Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie über Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Schriftleitung hat Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern über die Veröffentlichung von Einsendungen auf deren Verlangen dem Vorstand vorzulegen, der endgültig entscheidet.
3. Jedes Mitglied hat für die Zeit, für die es den Beitrag bezahlt hat, Anspruch auf freie Zustellung der VDGAB-Nachrichten.
4. Die VDGAB-Nachrichten und sonstige Publikationen können an Nichtmitglieder gegen Kostenerstattung abgegeben werden.
5. Näheres, insbesondere über die Besetzung der Schriftleitung, entscheidet der Vorstand.

§ 5

Selbstlosigkeit, Aufwandsersatz

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Den Mitgliedern des Vereins kann für im Interesse des Vereins notwendige und nachgewiesene Aufwendungen Aufwandsersatz gewährt werden. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende und der Schatzmeister können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Abgeordnetenversammlung
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Sektionen

Das Vereinsgebiet wird in Sektionen aufgegliedert, deren Abgrenzung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sektionsvorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Die Namen der Gewählten und alle Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

II. Mitgliedschaft, Beiträge

§ 9

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder. Mitglieder können werden:
 - a) alle Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und -beamten;
 - b) alle im Arbeitsschutz, Umweltschutz und Verbraucherschutz Beschäftigten im öffentlichen Dienst;

- c) Personen aus a) und b) im Ruhestand oder ehemalige Personen aus a) und b);
 - d) Verbände, Institutionen, Gebietskörperschaften sowie alle anderen natürlichen und juristischen Personen, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10

Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand prüft die Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über die Aufnahme der unter § 9 Buchstabe d) genannten Personen, Verbände etc. entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod:
- a) durch die schriftliche Erklärung des Austritts, die an den Vorstand zu richten ist; der Austritt wird wirksam am 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung eingegangen ist;
 - b) durch Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt;
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied seinen Beitrag nicht zahlt und die Mahnungen als unzustellbar zurückkommen;
 - d) durch Ausschluss, der mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird, falls ein Mitglied das Ansehen oder das Wohl des Vereins empfindlich geschädigt hat; hierzu ist ein begründeter schriftlicher Antrag über den Vorstand erforderlich; das beschuldigte Mitglied ist von dem Antrag mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu benachrichtigen. Die Ausgeschlossenen werden von dem Vorstand schriftlich benachrichtigt.
2. Eine Wiederaufnahme in den Verein kann nur bei solchen ehemaligen Mitgliedern erfolgen, die nach Absatz 1 Buchstabe a), b) oder c) ausgeschieden sind.

§ 12

Beiträge

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag bis zum 01.06. des laufenden Geschäftsjahres an die Kasse des Vereins zu zahlen. Der Betrag ist für das Jahr, in dem der Eintritt oder der Austritt erfolgt, voll zu entrichten. Abweichend von Satz 2 zahlen Mitglieder, die nach dem 01.06. des jeweiligen Jahres ihre Ausbildung beenden, keinen Beitrag. Sofern der Geschäftsstelle Todesfälle von Mitgliedern vor dem 01.06. mitgeteilt werden, entfällt für das Jahr die Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge für den Verein bestimmt die Mitgliederversammlung nach Vorlage eines Haushaltsplanes durch den Vorstand.

III. Der Vorstand

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand wird alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und drei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder können aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer bestellen. Wiederwahl ist zulässig. Der Wohnort oder Amtsort des Vorsitzenden ist Sitz des Vorstandes.

§ 14

Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einzeln gewählt werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung. Erhält keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.
3. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder des Vorstandes werden bis zur Neuwahl durch andere Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 15

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf. Der Schatzmeister darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert sind.

Der Vorsitzende bedarf der Genehmigung des Vorstandes

- a) zum Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die der Verein eine Verpflichtung von 1500,00 € oder mehr übernimmt, soweit dies nicht im Haushalt vorgesehen ist;
 - b) zur Veräußerung von Vereinseigentum;
 - c) zur Prozessführung.
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, der Abgeordnetenversammlung und der Mitgliederversammlung. Wichtige Schriftstücke sind von ihm oder seinem Stellvertreter zu zeichnen. In Kassenangelegenheiten vertritt der Schatzmeister den Verein.
 3. Der Vorstand setzt Ort und Termin der Mitgliederversammlung fest, bereitet die Versammlungen vor und bestimmt die Tagesordnung.
 4. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder durch schriftliche Abstimmung. Er ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei schriftlicher Abstimmung ist zur Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen die Zustimmung von 3 Mitgliedern erforderlich.

IV. Die Abgeordnetenversammlung

§ 16

Die Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Sektionsvorsitzenden bzw. ihren Stellvertretern. Ferner gehören ihr alle Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende, dessen Amtsdauer abgelaufen ist, für weitere 2 Jahre an.

§ 17

Aufgaben der Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordnetenversammlung ist zuständig für alle nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten, insbesondere für:

- a) Bildung, Veränderung oder Auflösung von Sektionen
- b) Verträge über wichtige, die Zwecke des Vereins berührende Gegenstände.

§ 18

Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordnetenversammlung übt die ihr übertragenen Rechte in der Regel durch Beschlussfassung in Sitzungen aus. Die Beschlüsse sind von einem jeweils zu bestimmenden Schriftführer zu protokollieren und von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Zu einzelnen Fragen kann die Stellungnahme der Abgeordneten schriftlich eingeholt werden. Ordentliche Sitzungen der Abgeordneten werden einberufen, wenn Vereinsangelegenheiten gemäß § 17 a) und b) zu beraten sind, im Übrigen können außerordentliche Sitzungen anberaumt werden. Diese müssen abgehalten werden, wenn mindestens zehn Mitglieder der Abgeordnetenversammlung es verlangen. Die Tagesordnung der Sitzungen der Abgeordnetenversammlung ist, wenn möglich, mindestens vier Wochen vorher in den VDGA-Nachrichten bekanntzugeben.

V. Die Mitgliederversammlung

§ 19

Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels der VDGA-Nachrichten unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden.

§ 20

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn zwingende Gründe, insbesondere das Wohl des Vereins, es erfordern oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Für die Aufgaben und Beschlussfassung gelten die §§ 21 und 22.

§ 21

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 - b) die Genehmigung der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes;
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - f) die Aufnahme fördernder Mitglieder (vgl. § 9 Abs. 1, Buchstabe d);
 - g) Beschlüsse zur Änderung der Satzung.
2. Über die Wahl des Vorstandes ist ein besonderer Verhandlungsbericht aufzunehmen, der von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 22

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; vgl. jedoch auch § 24.
2. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Abgabe der Stimme kann übertragen werden. Der Stimmführer hat in diesem Falle eine schriftliche Ermächtigung der von ihm vertretenen Mitglieder vorzulegen. Anträge und Vorschläge abwesender Mitglieder sind zur Verhandlung und Beschlussfassung zu bringen, wenn sie von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern unterstützt werden. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen ist bei Beschlüssen über Satzungsänderungen erforderlich. Wegen Abstimmung über Änderung der Zwecke des Vereins vgl. § 33 des BGB.
3. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind, sofern nicht ausdrücklich die Abgeordnetenversammlung damit beauftragt worden ist, vom Vorstand auszuführen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem jeweils zu bestimmenden Schriftführer zu protokollieren und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Verhandlungsbericht aufzunehmen. Hierfür gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung.

§ 23

Briefwahl

1. Ist in einer Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Vereinsmitglieder vertreten, können die anwesenden Mitglieder durch einfache Mehrheit den Vorstand beauftragen, über wichtige Fragen durch Briefwahl abstimmen zu lassen. Die Fragen, über die abgestimmt werden soll, sind in der Mitgliederversammlung genau zu formulieren und schriftlich festzulegen. Die auf diese Weise zustande gekommene Abstimmung ist nur gültig, wenn

mindestens die Hälfte aller VDGAB-Mitglieder an ihr teilgenommen (einen Stimmzettel abgegeben) hat. Stimmenthaltung (d. h. Rückgabe eines leeren Stimmzettels) gilt als Teilnahme.

2. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter und zwei Beisitzer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Wahlleiter nimmt die Stimmzettel entgegen und zählt sie zusammen mit den Beisitzern aus. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Wahlleiter und den Beisitzern zu unterschreiben. Der Wahlleiter teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden des VDGAB mit, der seinerseits die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in den VDGAB-Nachrichten veranlasst.

VI. Auflösung des Vereins

§ 24

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn 2/3 aller Mitglieder des Vereins mündlich oder schriftlich zustimmen.

§ 25

Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Fachvereinigung Arbeitssicherheit e. V. in Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26

Auslegung der Satzung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung entscheidet der Vorstand, unbeschadet des Rechtswegs für persönliche Ansprüche der Mitglieder an den Verein.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung ändert die Satzung des Vereins vom 19. November 1954, zuletzt geändert am 19. Oktober 2017. Der Vorstand wird unverzüglich nach Beschlussfassung über diese Satzungsänderung diese beim Vereinsregister anmelden.